

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ersatzansprüche der Häfen und Güterverkehr Köln AG - Ausbaustopp Godorfer Hafen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2020
Finanzausschuss	23.03.2020
Rat	26.03.2020

Beschluss:

Der Rat erkennt einen Erstattungsanspruch der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) für Aufwendungen im Zusammenhang mit der nicht weiter zu verfolgenden Planung zur Erweiterung des Hafens Godorf in Höhe von 9.398.866,10 Euro an und ermächtigt die Verwaltung, den Betrag mit dieser Zweckbindung ausuzahlen.

Die Deckung zur Finanzierung des Erstattungsanspruchs ist über Teilplan 1601, Allgemeine Finanzwirtschaft, in Zeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen, gewährleistet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>9.398.866,10</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst;

„I.

Der Rat der Stadt Köln beschließt, seinen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ausbau des Godorfer Hafens (siehe 0295/2011, 1818/2012 und 3433/2012) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

II.

Der Rat beauftragt daher die Verwaltung,

a. alle bislang eingeleiteten planungsrechtlichen Verfahren für den Ausbau des Godorfer Hafens (B-Plan, FNP-Änderung) einschließlich der wasserrechtlichen und eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu beenden.

b. zu prüfen, auf welche Art und Weise die für den Ausbau vorgesehene Fläche „Sürther Aue“ (ca. 344.000 qm) in ihrer Gesamtheit als Naturschutzgebiet nachhaltig gesichert werden kann. Dies beinhaltet auch die eigentumsrechtliche Übertragung der Fläche an die Stadt Köln. Dazu soll den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat kurzfristig ein Beschlussvorschlag vorgelegt werden.

III.

Der Rat unterstützt die zukünftige strategische Ausrichtung der HGK-Gruppe als Logistik-Dienstleister für Köln und die Region. Dies umfasst insbesondere den weiteren Ausbau des KLV-Terminals, die Errichtung eines Logistikzentrums im Industriepark Köln-Nord und die damit verfolgte signifikante Verlagerung innerstädtischer LKW-Verkehre von der Straße auf die Schiene sowie die Optimierung des Niehler Hafens zwecks Kapazitätserhöhung des trimodalen Containerumschlags. Der Rat unterstützt Vorhaben, die das Ziel verfolgen, Warenströme zu bündeln und die Verkehrsträger Straße, Wasserstraße und Schiene miteinander so zu kombinieren, dass LKW-Verkehre zugunsten von Schiene und Wasserstraße reduziert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung dieser Vorhaben aktiv zu begleiten und zu unterstützen.“

Ausgehend vom Beschluss des Rates am 08.09.1988 „ohne Verzug die für einen Ausbau des Hafens Godorf zu einem multifunktionalen Hafen im Umfang von 15 Hektar notwendige Änderung des Flächennutzungs-, des Gebietsentwicklungs- sowie des Landesentwicklungsplanes sowie weitere erforderliche Rechtsverfahren zu betreiben bzw. einzuleiten und einen Bebauungsplan in der Zweiten Priorität aufzustellen“, hatte die HGK zwischenzeitliche erhebliche Mittel für Planungen und vorbereitende Maßnahmen zur Realisierung des Projektes verausgabt.

Durch die nun vom Rat beschlossene Beendigung der Planungen sind die erbrachten Aufwendungen für die HGK vergeblich. Das Unternehmen hat daher mit Schreiben vom 20.11.2019 einen Erstattungsanspruch in Höhe von rd. 10 Mio. Euro gegen die Stadt geltend gemacht.

Seitens der Verwaltung wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mit der gutachterlichen Prüfung beauftragt, ob und ggf. in welcher Höhe die Stadt verpflichtet ist, Aufwandsersatz zu leisten, da grundsätzlich wegen des Unterlassens der Aufstellung eines Bauleitplanes kein Anspruch auf Schadens- bzw. Aufwandsersatz besteht.

Der Gutachter weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BGH damit jedoch anderweitige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche nicht ausgeschlossen sind. Diese müssen allerdings auf einem Verhalten beruhen, das außerhalb des Bereiches der Bauleitplanung liegt. So hat der BGH in einem Urteil vom 01.12.1983 angenommen, dass eine Gemeinde, die im Bereich der Bauleitplanung mit einem privaten Partner zusammenarbeitet, aus dem Gesichtspunkt einer vertraglichen Risikoübernahme verpflichtet sein kann, für den Fall des Fehlschlagens einer Planung aus Gründen, die in der Sphäre der Gemeinde liegen, einen finanziellen Ausgleich für vergeblich erbrachte Aufwendungen zu gewähren. Auch wenn im vorliegenden Fall eine ausdrückliche vertragliche Risikoübernahme nicht vorliegt, was nach der Entscheidung des BGH indessen auch nicht erforderlich ist, spricht nach Feststellung des Gutachters „einiges für eine jedenfalls konkludente Risikoübernahme der Stadt“. So ist aus Sicht des Gutachters zu berücksichtigen, „dass die Planungen für den Hafen Godorf von der Stadt Köln initiiert und in Zusammenwirken mit der HGK vorangetrieben worden sind.“ Außerdem lasse sich aus dem vg. Beschluss des Rates vom 08.09.1988 folgern, „dass der Rat der Stadt die Planung als eine Aufgabe und ein Vorhaben der Stadt angesehen hat, die jedenfalls auch durch auf Veranlassung der Verwaltung der Stadt initiierte und von ihr selbst verantwortete Bauleitplanung umgesetzt werden sollte. In diesem Rahmen ist auch die HGK tätig geworden und hat Aufwendungen zur Realisierung des Gesamtvorhabens Hafen Godorf getätigt.“

Im Ergebnis hält der Gutachter fest, dass nach den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen „Überwiegendes dafür spricht, dass die Stadt Köln gegenüber der HGK das Risiko dafür übernommen hat, dass sie bei einem Scheitern der Planung, das aus allein von der Stadt Köln verantworteten Gründen erfolgt, für nutzlose Aufwendungen der HGK eintreten und ihr diese Aufwendungen erstatten will“. Erstattungsfähig sind demnach Kosten, die für an sich der Gemeinde obliegende Planungsleistungen entstanden sind.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Finanzaufstellung, auf der die og. Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch die HGK beruht, beauftragt. In seinem Prüfungsurteil kommt der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis, dass die Finanzaufstellung den erforderlichen Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und zutreffend die Aufwendungen darstellt, die der HGK im Zusammenhang mit dem Vorhaben Godorfer Hafen entstanden sind.

In einem weiteren Schritt hat die Verwaltung daraufhin nochmals den rechtlichen Berater um eine Einschätzung gebeten, inwieweit die in der Kostenaufstellung nachgewiesenen Aufwendungen für an sich der Stadt obliegende Planungsleistungen entstanden und somit erstattungsfähig sind. Auf Basis der vom Gutachter durchgeführten Plausibilitätsprüfung und seiner ergänzenden Prüfungsfeststellungen ist es aus Sicht der Verwaltung rechtlich vertretbar, den Erstattungsanspruch der HGK auf in Summe 9.398.866,10 Euro festzusetzen.

Da die Forderung der HGK auf Basis eines in 2019 getroffenen Ratsbeschlusses basiert, ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 des städtischen Haushaltes eine entsprechende Rückstellung einzubuchen. Die Deckung des apl.-Aufwandes in Höhe von 9.398.866,10 € erfolgt über Teilplan 1601, Allgemeine Finanzwirtschaft, Zeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen. Die Auszahlung erfolgt in 2020.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Höhe des Aufwandsatzes ist sowohl im Jahresabschluss der HGK als auch in dem der Stadt nachzuweisen. Um eine Verzögerung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu vermeiden, ist eine Entscheidung in der Sitzung des Rates am 26.03.2020 erforderlich.